

Menschenwürde und Behinderung im Alter

Ein alltägliches Beispiel für die unbeabsichtigte Verletzung der Menschenwürde:

Situation: Die demenzkranke Frau Stein liegt im Bett. Neben ihr auf dem Nachttisch stehen – außerhalb des Gesichtsfeldes von Frau Stein – unberührt ein Stück Kuchen und ein Glas Saft. Die Pflegerin betritt das Zimmer.

Pflegerin: „Na, Mäuschen, du hast ja gar nichts gegessen und getrunken.“ Greift nach beidem, um es wieder heraus zu tragen.

Fr. Stein: Keine erkennbare Reaktion

Ich: „Ach, ich wusste gar nicht, dass das Frau Mäuschen ist.“

Pflegerin: „Nein, nein, das ist Frau Stein.“

Ich: „Und warum reden sie sie nicht mit ihrem Namen an?“

Pflegerin: „Ach, bei uns werden alle Mäuschen genannt.“

Später – ich verlasse die Station und verabschiede mich von der Pflegerin:

„Auf Wiedersehen, Mäuschen!“

Pflegerin springt entrüstet auf: „Was fällt Ihnen ein, mich Mäuschen zu nennen!“

Menschenwürde und Behinderung im Alter

Welches Verhalten der Pflegerin hätte die Menschenwürde von Frau Stein geachtet?

1. Ansprache: „Hallo Frau Stein. Hier steht ja noch immer Ihr Kuchen und der Saft. Darf ich Ihnen beim Essen behilflich sein?“
2. Handeln: Beispielsweise Frau Stein den Teller mit dem Kuchen so vor Augen führen, dass sie ihn wahrnimmt und dadurch ggf. einen Impuls zum Zugreifen erhält
Reicht das nicht, steigern: z.B. Kuchen in die Hand geben (falls notwendig, diese zum Mund führen)
3. Gleiches gilt für das Reichen der Flüssigkeit (ggf. Kuchen beim Bringen, Saft beim Abholen)

Menschenwürde und Behinderung im Alter

In wieweit wurde hier die Menschenwürde der hilflosen Frau Stein verletzt?

1. Die gleiche Benennung aller Bewohner spricht deren Identität ab.
2. Das „Mäuschen“ und das ungebetene Duzen zeugen von mangelndem Respekt vor einem Menschen mit einer wechselhaften Lebensgeschichte und Individualität
3. Die professionelle Helferin ignoriert die Defizite der Pflegebedürftigen beim Reichen von Nahrung und Flüssigkeit
4. Die professionelle Helferin leistet nicht die offensichtlich notwendige Hilfe und trägt so zu einer Verschlechterung des Zustands von Frau Stein bei

Menschenwürde und Behinderung im Alter

Drei Artikel der Charta der *Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen* wurden in dem genannten Beispiel verletzt:

Artikel 1: Menschenwürde und Selbstbestimmung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch, auch der rechtlich Betreute, hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbst bestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3: Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, dass ihm die Pflege, Betreuung und Behandlung zukommt, die seinem Bedarf entspricht und seine Fähigkeiten fördert.

Menschenwürde und Behinderung im Alter

Die Charta der *Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen* ist nicht immer leicht einzuhalten.

So können Rechte, die die Menschenwürde schützen sollen, mit einander im Widerstreit stehen:

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Hier sind vor allem die Träger von Einrichtungen gefordert - etwa durch Bereitstellung entsprechender Strukturen, z.B.

- Gärten und Gänge für kreuzungsfreie Endloswege
- geschickt gesicherte Ausgänge

Menschenwürde und Behinderung im Alter

Weitere Artikel der Charta der *Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen*:

Artikel 4: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Artikel 5: Information, Beratung Und Schulung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, umfassend über Möglichkeiten von Hilfe- und Pflegeangeboten beraten zu werden.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Menschenwürde und Behinderung im Alter

Die Charta der *Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen* sind mit geeigneten organisatorischen Strukturen leichter umsetzbar, z.B.:

Artikel 6: Kommunikation, persönliche Zuwendung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Hier bietet sich z.B. ein regelmäßiges Tanzcafé (für Demenzkranke, ihre Angehörigen und Betreuer) an. Dabei werden gefördert:

- **Wertschätzung:** z.B. Aufforderung zum Tanz mit Handkuss
- **Austausch:** bereits durch Tanz gegeben
selbst Demenzkranke im Rollstuhl werden auf die Tanzfläche gebracht (Bewegung mit dem Rollstuhl oder Sitztanz)
- **Teilhabe:** Demenzkranke werden aus der inneren Immigration in die Gemeinschaft zurückgeholt

Menschenwürde und Behinderung im Alter

Die konsequente Beachtung EINER alten Volksweisheit hilft uns, alle ACHT Artikel der Charta der *Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen* einzuhalten:

**Was du nicht willst,
das man dir tu,
das füg auch keinem
anderen zu.**